

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at Telephone: +43(732) 7720-53100

Erstes Rapitel.

Die Kisenbahnen bei Mobilmachung und Aufmarsch¹).

1. Die Entwicklung des deutschen Lisenbahnnenes vom Standpunkte der Landesverteidigung.

Die Reichsverfassung vom 16. April 1871 sicherte der Heeresverwaltung die dauernde Mitwirkung bei allen Fragen des Ausbaues und der Leistungsfähigkeit der Bahnen. Bur Wahrung der hierbei berührten militärischen Interessen stand dem Reiche ein Aufsichtsrecht über die Eisenbahnen zu und die Möglichkeit, mit Rücksicht auf die Landesverteidigung Forderungen beim Bau und Betrieb sowie bei der Ausrüftung der Bahnen zu stellen. Die Innehaltung der hiernach den Eisenbahnen aus Gründen der Landes= verteidigung aufzulegenden Verpflichtungen wurde durch das Reichs= eisenbahnamt überwacht, dem als Aufsichtsbehörde des Reiches im Zusammenwirken mit der Heeresverwaltung die Wahrung der militärischen Belange gegenüber den Eisenbahnen oblag. Zunächst blieb die Berücksichtigung bestimmter Forderungen auf Hauptbahn en beschränkt. Mit dem Unwachsen der Nebenbahnen, die für die Landesverteidigung vielfach als Zuführungs- und Auslaufstrecken in den Grenzgebieten sowie für Umleitungen wichtig waren, wurden später die für die Bauausführung von Sauptbahnen maßgebenden Grundsätze auch auf jene Nebenbahnen ausgedehnt, die befondere militärische Bedeutung befaßen.

Die von seiten der Heeresverwaltung beim Zau neuer Zahnen gestellten Forderung en erstreckten sich hauptsächlich auf die Möglichkeit der Durchführung ganzer Militärzüge in beiden Richtungen, auf selbständige Einführung in die Anschlußbahnhöse, auf Anlage schienenfreier Gleiskreuzungen, auf Herstellung von Rampen und von Minenanlagen in Runstbauten sowie auf besondere Ansorderungen, soweit es sich um Zahnen im Bereiche der Festungen handelte.

Nach dem Kriege 1870/71 siel es der Heeresverwaltung nicht schwer, für den strategisch en Ausbau des Bahnnehes sinanzielle Unter-

^{1) &}quot;Der Weltkrieg 1914 bis 1918", Band I, Seite 137 bis 154. Seldeisenbahnwesen. I. Band.